

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

69. Jahrgang. Bern, den 5. Dezember 1917. Band IV.

Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

821

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ausrichtung einer einmaligen Notunterstützung an die pensionierten ehemaligen Beamten, ständigen Angestellten und Arbeiter der schweizerischen Bundesbahnen.

(Vom 30. November 1917.)

1.

Mittelst Eingaben vom 29. Juni und 4. September 1917 richtete der Verband pensionierter Eisenbahn- und Dampfschiffangestellter an den Bundesrat das Gesuch, es möchte dem pensionierten Personal der S. B. B., den Witwen und Waisen, sowie auch den pensionierten Arbeitern der Krankenkasse eine Kriegsteuerzulage gewährt werden, indem er zur Begründung anführte, der Bundesrat habe bereits in Würdigung der allgemeinen Notlage das aktive Personal in verdankenswerter Weise bedacht. Was die Beschaffung der Mittel und die Festsetzung und Verteilung der Teuerungszulagen anbetreffe, so wolle der Pensioniertenverband den Entschliessungen des Bundesrates nicht vorgreifen; immerhin glaube er darauf hinweisen zu sollen, dass die Jahresrechnung der Pensions- und Hilfskasse der S. B. B. für 1916 einen Überschuss über die Ausgaben von rund Fr. 11,400,000 aufweise und dass das Vermögen der Kasse Fr. 154,000,000 betrage.

Unser Eisenbahndepartement hat die vorstehend erwähnten Eingaben der Verwaltung der S. B. B. mit dem Ersuchen übermittelt, sie möchte sich sowohl über die grundsätzliche Frage, ob auch den Pensionierten Zulagen zu gewähren seien, aussprechen, als auch bestimmte Vorschläge über die Höhe der allfällig zu

bewilligenden Zulagen einbringen unter Angabe der finanziellen Tragweite.

Mit Schreiben vom 7./14. September dieses Jahres leiteten die Generaldirektion und die ständige Kommission die Eingaben des Pensioniertenverbandes an den Verwaltungsrat weiter, indem sie sich über dieselben im wesentlichen wie folgt aussprachen:

Vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, müsste das *Gesuch der pensionierten Beamten und Angestellten der S. B. B. ohne* weiteres abgewiesen werden. Die von den Pensionierten verlangten Teuerungszulagen bedeuten im Grunde genommen nichts anderes als eine vorübergehende Erhöhung ihrer Pensionsbeträge. Die Kassenleistungen können ohne vorgängige Änderung der vom Verwaltungsrat aufgestellten und vom Bundesrat genehmigten Statuten nicht erhöht werden. Aus dem versicherungstechnischen Aufbau der Pensions- und Hilfskasse ergebe sich, dass einerseits der versicherte Beamte nur nach Massgabe der von ihm selbst und der von der Verwaltung für ihn gemachten Einlagen Ansprüche an die Kasse zu stellen habe und anderseits die Kasse nur diejenigen Leistungen gewähren könne, die sich aus ihren rechnerischen Grundlagen ergeben. Aus dem Umstande, dass den noch im Dienste stehenden Beamten und Angestellten schon mehrfach Teuerungszulagen gewährt worden seien, könne eine *entsprechende Berechtigung für die Pensionierten nicht abgeleitet* werden, da die letzteren in keinerlei Dienstverhältnis mehr zur Verwaltung stehen. Sie haben nur noch Anspruch auf Ausrichtung einer Pension, die kein Entgelt für eine Arbeitsleistung, sondern eine Versicherungsleistung sei, die sich nach Massgabe der Einlagen in die Kasse bestimme und deren Höhe mit dem Ausscheiden des Beamten oder Angestellten aus dem Dienste ein für allemal festgesetzt werde. Die Gewährung einer Kriegsbeihilfe auf Hilfskassenrechnung sei also ausgeschlossen. Die Beihilfe wäre vielmehr durch die eidgenössischen Rate zu bewilligen und auf Betriebsrechnung auszurichten. Hierbei könnten folgende Ansätze in Betracht kommen:

- Fr. 200 für einen pensionierten Invaliden,
- „ 100 „ eine pensionierte Witwe,
- „ 20 „ eine pensionierte Waise und
- „ 150 „ *einen pensionierten Arbeiter.*

Von einer Abstufung der Kriegsbeihilfe nach der Höhe der Pension sei abzusehen, weil auch im Bundesbeschlusse vom 27. Juni 1917 betreffend die Kriegsbeihilfen an das eidgenössische Personal eine Abstufung nach der Höhe der Besoldung nicht gemacht werde. Auch die Schaffung einer Grenze innerhalb der gemäss den Statuten bestehenden Pensionsmaxima würde die finanzielle Tragweite der in Aussicht genommenen Kriegsbeihilfe

nur wenig verändern; eine solche Grenze könnte überdies doch nur bei einer geringen Zahl der aus der Beamtenpensionskasse pensionierten Invaliden in Betracht fallen; die noch möglichen Pensionsmaxima betragen nämlich:

bei einem aus der Beamtenpensionskasse pensionierten Invaliden	Fr. 4200. —
bei einer aus der Beamtenpensionskasse pensionierten Witwe	„ 2100. —
bei einer aus der Beamtenpensionskasse pensionierten Waise	„ 420. —
bei einem aus der Arbeiterhülfskasse pensionierten Invaliden	„ 912. 50

Nach einer am 1. Januar 1917 aufgenommenen Zusammenstellung erhalten von 3382 Invaliden 2310 Invalide Pensionen bis zu Fr. 2000, während z. B. nur 168 Invalide Pensionen von Fr. 3400 bis Fr. 4200 beziehen. Würde nun die obere Grenze, bis zu welcher eine Kriegsbeihilfe gewährt werden soll, auf Fr. 3400 festgesetzt, so erhielten nur rund 5% der Invaliden keine Kriegsbeihilfe. Da es sich hier aber nicht etwa um die Löschung eines durch Versicherungsbeiträge erworbenen Rechtsanspruches, sondern lediglich um die freiwillige Gewährung einer einmaligen Notunterstützung handle, so sei darauf Bedacht zu nehmen, dass eine solche Notunterstützung nicht an Leute verabfolgt werde, welche ihrer gar nicht bedürfen. Dieser Eventualität könne dadurch vorgebeugt werden, dass man als Grenze zum Bezuge der vorgesehenen Kriegsbeihilfe ein nachgewiesenes aus Nebenverdienst oder Vermögen erzieltetes Einkommen festsetze, welches, zusammen mit der statutengemäss ausgerichteten Pension, die obgenannten Maxima der überhaupt möglichen statutarischen Pension übersteige. Bei einem Einkommen, welches Fr. 4200 für einen Invaliden, Fr. 2100 für eine Witwe usw. überschreite, fehlen ihres Erachtens die Voraussetzungen für die Gewährung einer eigentlichen Notunterstützung. Es sei auch noch solcher Pensionierter zu gedenken, die zu Lasten der Betriebsrechnung oder bestimmter Fonds fallen. Die Kriegsbeihilfe sei aus Billigkeit auch dieser Kategorie von Pensionierten auszurichten, wenn eine Unterstützung der übrigen Pensionierten beschlossen werde. Finanziell sei die Sache übrigens auch hier ohne grosse Bedeutung, weil nur eine kleine Personenzahl in Betracht komme. Wo die Pension jetzt zu Lasten besonderer Fonds bezahlt werde, hätten diese Fonds auch die Zulage zu tragen.

Über das Verhältnis zu den Bezüglern von Unfallrenten sei folgendes zu bemerken:

a. Drittpersonen, die durch den Betrieb der S. B. B. oder der zurückgekauften Privatbahnen einen Unfall erlitten haben,

müssen, da zwischen der Verwaltung und diesen Personen nie ein Dienstverhältnis bestanden habe, für eine Notunterstützung durch die Verwaltung von vornherein ausser Betracht fallen.

b. Ehemalige Beamte, Angestellte und Arbeiter der S. B. B. oder ihrer Rechtsvorgänger, die in Ausübung ihres Dienstes verunfallt seien, hätten auf Grund der Haftpflichtgesetze durch gerichtliches Urteil oder gütlichen Vergleich Entschädigung erhalten. Diese habe den Ersatz des vollen, infolge des Unfalles damals verursachten Schadens, umfasst im Gegensatz zum Pensionierten, der, auch wenn er völlig arbeitsunfähig sei, immer nur einen gewissen Bruchteil seines früheren Gehaltes als Pension erhalte. Schon daraus ergebe sich, dass für die Erhöhung der Unfallrenten nicht das gleiche Bedürfnis bestehe, wie für die Erhöhung der Pensionen der Pensions- und Hilfskasse. Von einer Zulage zu den Unfallrenten in Form von Kriegsbeihilfen müsse aber auch deswegen abgesehen werden, weil die Rentenbezüger sonst gegenüber jenen Verunfallten, die nicht durch Renten, sondern durch Kapital abgefunden worden seien, im Vorteil wären, was nicht zulässig sei.

Was die finanzielle Tragweite einer nach den vorstehend erwähnten Ansätzen zu bemessenden einmaligen Kriegsbeihilfe anbelange, so kämen gemäss dem Stande der am 31. Dezember 1916 aus den Hilfskassen der S. B. B. pensionierten Beamten, ständigen Angestellten und Arbeitern in Betracht:

3382 Invalide mit einer Notunterstützung von je Fr. 200	676 400
2632 Witwen " " " " " 100	263 200
1600 Waisen " " " " " 20	32 000
wozu noch 826 pensionierte Arbeiter mit einer Notunterstützung von je Fr. 150 kommen	123 900
zusammen	1 095 500

Nun würden aber von diesen Pensionierten bis zum Inkrafttreten des Beschlusses über die Gewährung einer Unterstützung eine Anzahl infolge Todes, Wiederverheiratung oder Erreichung der Altersgrenze (Waisen) ausgeschieden sein; anderseits werden aber seit dem 31. Dezember 1916 wieder neue Pensionierte aller Kategorien in noch grösserer Zahl hinzugetreten sein. Der Bedarf an Mitteln zur Notunterstützung könne daher auf rund Fr. 1 200 000 angesetzt werden.

Mit Eingabe vom 24. September 1917 ersuchte sodann der Verband pensionierter Eisenbahn- und Dampfschiffangestellter, es möchte den pensionierten S. B. B.-Beamten, Angestellten und Ar-

beitern die nämlichen Kriegsteuerungszulagen gewährt werden, wie den eidgenössischen Beamten mit Ruhegehalt.

Den eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeitern mit Rücktrittsgehalt können gemäss Art. 6, 4 und 1 des Bundesratsbeschlusses vom 1. August 1917, betreffend die Ausrichtung von ausserordentlichen Kriegsbeihilfen an das Bundespersonal für das Jahr 1917 die gleichen Kriegsteuerungszulagen verabfolgt werden, wie dem nicht vollständig beschäftigten Aushilfspersonal, nämlich: für Verheiratete Fr. 375 und Fr. 25 für jedes Kind unter 16 Jahren, oder wenn das Bundeseinkommen jährlich Fr. 1400 nicht übersteigt, eine feste Zulage von einem Viertel ihres Einkommens und überdies für jedes Kind und je Fr. 100 Bundeseinkommen Fr. 1.60; für Ledige Fr. 15 für je Fr. 100 Bundeseinkommen und bei Bruchteilen dieser Summe Fr. 1.50 für je Fr. 10, jedoch höchstens Fr. 225.

II.

Gestützt auf obigen Bericht der Generaldirektion und der ständigen Kommission hat der Verwaltungsrat der S. B. B. in seiner Sitzung vom 28./29. September dieses Jahres beschlossen, dem Bundesrate zuhanden der eidgenössischen Räte die Annahme des nachstehenden Beschlussesantrages zu empfehlen:

1. Die Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen wird ermächtigt, den aus ihren Hilfskassen pensionierten ehemaligen Beamten, ständigen Angestellten und Arbeitern, die in der Schweiz leben, eine einmalige Notunterstützung als Kriegsbeihilfe auszurichten, und zwar:

- Fr. 200 für einen pensionierten Invaliden,
- „ 100 für eine pensionierte Witwe,
- „ 20 für eine pensionierte Waise,
- „ 150 für einen pensionierten Arbeiter.

2. Auf die Notunterstützung haben keinen Anspruch solche Pensionierte, deren Einkommen aus Vermögen oder Nebenverdienst zusammen mit der von den Bundesbahnen ausgerichteten Pension die Maxima der statutarisch möglichen Pension übersteigt (pensionierte Invalide Fr. 4200, Witwen Fr. 2100, Waisen Fr. 420, pensionierte Arbeiter Fr. 912.50), in Zweifelsfällen entscheidet hierüber endgültig die Generaldirektion.

3. Für die Ausrichtung der Notunterstützung im Sinne der Ziffern 1 und 2 hiervor wird der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen ein Kredit von Fr. 1,200,000 auf Betriebsrechnung bewilligt.

4. Die Generaldirektion wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

5. Gegenwärtiger Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft.

Der Föderativverband eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter, der vermutlich durch die Presse von vorstehendem Beschlusse Kenntnis erhalten hatte, richtete mit Eingabe vom 20. Oktober d. J. an den Bundesrat das Gesuch, es möchten die Ansätze des Verwaltungsrates einer Berichtigung unterzogen und soweit erhöht werden, dass das pensionierte Personal bei der Ausrichtung einer Beihilfe nicht schlechter gestellt werde als das Personal der Bundesverwaltung mit Rücktrittsgehalt. Die Ansätze des Verwaltungsrates seien ungenügend und den Zeitverhältnissen nicht entsprechend; auch glaube der Verband nicht, dass der Bundesrat und die eidgenössischen Räte zweierlei Recht schaffen und dem pensionierten Personal weniger geben wollen, als das Personal mit Rücktrittsgehalt bereits erhalten habe.

Der Verband erachte es als eine Unbilligkeit, dass gemäss Ziffer 2 des Beschlusses des Verwaltungsrates eine Notunterstützung nicht ausgerichtet werde an Pensionierte, deren Einkommen aus Vermögen oder Nebenverdienst zusammen mit der von den Bundesbahnen ausgerichteten Pension die Maxima der statutarisch möglichen Pension übersteige. Durch statistische Erhebungen sei genügend nachgewiesen, dass die Pension nachhaltig auch auf Einkommen wirke, die die Höhe von Fr. 4000 überschreiten. Er stelle daher das Gesuch, es möchte bei der Ausrichtung der Notunterstützung lediglich auf die Höhe des Pensionseinkommens abgestellt und die Beihilfe jedem Pensionsberechtigten ausgerichtet werden. Die Zahl derer, die aus einem Nebenverdienst oder aus ihrem Vermögen soviel beziehen, dass sie auf eine Beihilfe verzichten können, werde unter dem pensionsberechtigten Personal jedenfalls gering sein. In einer äusserst prekären Lage befinden sich sodann diejenigen Pensionierten (Witwen und Arbeiter), deren Pensions-Hochstbetrag Fr. 2100 und Fr. 912. 50 betrage, und die durch Ziffer 2 des Beschlusses des Verwaltungsrates vom Bezuge der Notunterstützung ausgeschlossen seien. Diese Pensionen reichen kaum aus, sich genügend zu ernähren, geschweige denn die Kosten für Wohnung, Kleidung und übrige Bedürfnisse aufzubringen.

Ferner schlage er noch die Erhöhung der vorgesehenen Zulage von Fr. 20 für die pensionierten Waisen vor, indem er darauf hinweise, dass an das eidgenössische Personal Kinderzulagen im Betrage von Fr. 50 ausgerichtet worden seien, und

dass die Pensionen für Waisen ohnehin einen Mindestbetrag darstellen, der auch bei bescheidensten Ansprüchen zur Auferziehung der Waisen nicht genügen könne.

III.

Bevor wir zur Erörterung des Beschlussesantrages des Verwaltungsrates der S. B. B. vom 28./29. September und der Eingaben des Verbandes pensionierter Eisenbahn- und Dampfschiffangestellter vom 29. Juni, 4. und 24. September 1917, sowie der Eingabe des Föderativverbandes vom 20. Oktober ds. Js. übergehen, soll zunächst noch einer, obigen Gegenstand betreffenden Interpellation von Herrn Nationalrat Seidel und Mitunterzeichnern vom 26. Juni 1917 Erwähnung getan werden. Diese Interpellation hat folgenden Wortlaut:

„Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um dem ausser Dienst stehenden, pensionierten Bundespersonal die durch die Teuerung geschaffene schwierige Lebenshaltung ebenso erträglich zu machen, wie sie dem im Dienst stehenden Bundespersonal durch wiederholte Teuerungszulagen erträglich gemacht worden ist?“

In der Sitzung des Nationalrates vom 4. Oktober 1917 begründete Herr Nationalrat Seidel seine Interpellation im wesentlichen wie folgt:

Vom pensionierten Bundespersonal habe eine grosse Zahl keine höhere Pension als Fr. 2000. Diese Leute leiden nun Not. Sie haben den gleichen Anspruch auf eine Kriegsbeihilfe, wie die im Amte stehenden Angestellten. Die Generaldirektion der S. B. B. wolle einen Höchstbetrag von Fr. 200 bewilligen, für Tagelohnarbeiter Fr. 150. Dies sei zu wenig. Mit Bezug auf die Frage, woher sie das Geld nehmen solle, vertrete die Generaldirektion den Standpunkt, man könne diesen ausserordentlichen Beitrag nicht den Geldern der Hilfskasse entnehmen. Dieser Standpunkt sei falsch. Es handle sich um eine ausserordentliche Massnahme, auf die die Pensionierten Anspruch haben. Bei der Beantwortung der Interpellation verlas der Herr Vorsteher des Eisenbahndepartements den Beschlussesantrag des Verwaltungsrates vom 28./29. September 1917 mit dem Bemerken, es werde den eidgenössischen Räten für die Dezembersession eine Botschaft vorgelegt werden, worauf Herr Seidel den Wunsch aussprach, es möchten hierbei seine Vorschläge Berücksichtigung finden.

IV.

Was nun die grundsätzliche Frage anbelangt, ob auch den pensionierten Beamten, Angestellten und Arbeitern der S. B. B.

Zulagen zu gewähren seien, so teilen wir die von den S. B. B.-Behörden vertretene Auffassung, dass vom rein rechtlichen Standpunkt aus betrachtet das Gesuch um Ausrichtung von Zulagen abgewiesen werden müsste, da die Pensionierten in keinerlei Dienstverhältnis zur Verwaltung stehen, und lediglich bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste Anspruch auf eine bestimmte, nach Massgabe der Einlagen in die Pensions- und Hilfskasse zu berechnende Pension haben.

Anderseits sprechen aber Billigkeitsgründe dafür, auch den Pensionierten eine Zulage zu verabfolgen. Wenn sie auch nicht mehr in einem Dienstverhältnis zur Verwaltung stehen, so ist doch immerhin in Berücksichtigung zu ziehen, dass sie eine gewisse Anzahl von Jahren der Verwaltung ihre Dienste geleistet haben; es ist ihnen daher wohl zu gönnen, wenn sie, einmal dienstunfähig geworden, so gestellt werden, dass sie noch einen angemessenen Lebensunterhalt sich verschaffen können. In normalen Zeiten reichen hierfür die vorgesehenen Pensionen aus, dagegen genügen bei der jetzigen ausserordentlichen Teuerung dieselben nicht mehr. Von diesen Erwägungen ausgehend, lassen sich Zulagen an die Pensionierten rechtfertigen. Diese Kriegsbeihilfen dürfen aber aus den von den S. B. B.-Behörden angeführten Gründen nicht der Pensions- und Hilfskasse entnommen werden, sondern sie sind vielmehr zu Lasten der Betriebsrechnung zu verrechnen und von den eidgenössischen Räten zu bewilligen.

Bezüglich der Höhe der zu gewährenden Kriegsbeihilfe können wir uns mit den von den S. B. B.-Behörden vorgeschlagenen Ansätzen, nämlich:

- Fr. 200 für einen pensionierten Invaliden,
- „ 100 „ eine pensionierte Witwe,
- „ 20 „ „ „ Waise und
- „ 150 „ einen pensionierten Arbeiter,

einverstanden erklären. Wenn vom Verband der Pensionierten und vom Föderativverband eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter in den vorstehend erwähnten Eingaben vom 24. September und 20. Oktober 1917 das Gesuch gestellt wird, es möchte das pensionierte Personal bei der Ausrichtung einer Beihilfe nicht schlechter gestellt werden als das Personal der Bundesverwaltung mit Rücktrittsgehalt, so haben wir hierzu folgendes zu bemerken:

Das Personal der Bundesverwaltung mit Rücktrittsgehalt steht immer noch im Dienste der Verwaltung und ist verpflichtet, sich derselben nach Massgabe seiner Kräfte zur Verfügung zu stellen, während die Pensionierten der S. B. B. vollständig aus dem Dienste der Verwaltung ausgetreten sind. Während daher

das in Frage kommende Personal der Bundesverwaltung lediglich auf seinen Rücktrittsgehalt angewiesen ist, besteht für die Pensionierten der S. B. B., die von der Verwaltung in keinerlei Weise mehr in Anspruch genommen werden, die Möglichkeit, sich ausser der Pension noch einen Nebenverdienst zu verschaffen.

Insbesondere mit Rücksicht auf diesen letztern Umstand würden wir es als zu weitgehend betrachten, wenn den Pensionierten der S. B. B. die nämliche Kriegsbeihilfe zuteil würde wie den Beamten der Bundesverwaltung mit Rücktrittsgehalt. Auch das weitere Gesuch des Föderativverbandes, es möchte jedem Pensionierten ohne Rücksicht auf sein wirkliches Einkommen die Kriegsbeihilfe gewährt werden, können wir Ihnen nicht zur Berücksichtigung empfehlen. Wie von den S. B. B.-Behörden richtig ausgeführt wird, handelt es sich bei der Gewährung einer Kriegsbeihilfe an die Pensionierten um eine Notunterstützung, die nur denjenigen zuteil werden soll, die ihrer wirklich bedürfen. Die S. B. B.-Behörden haben daher das Richtige getroffen, wenn sie die Notunterstützung nur denjenigen zu verabfolgen wünschen, die ein Einkommen beziehen, welches, zusammen mit der Pension, die Höchstbeträge der überhaupt möglichen statutarischen Pension nicht übersteigen.

Auch die vom Föderativverband nachgesuchte Erhöhung der vorgesehenen Kriegsbeihilfe von Fr. 20 für pensionierte Waisen können wir nicht befürworten, da die Waisen der verstorbenen Beamten der Bundesverwaltung weder eine Pension noch eine Kriegsbeihilfe erhalten.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen empfehlen wir Ihnen, den Beschlussesantrag des Verwaltungsrates der S. B. B. anzunehmen und beantragen Ihnen, den nachstehenden, in diesem Sinne erstellten Entwurf eines Bundesbeschlusses zu genehmigen.

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. November 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schulthess.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Ausrichtung einer einmaligen Notunterstützung an die pensionierten ehemaligen Beamten, ständigen Angestellten und Arbeiter der schweizerischen Bundesbahnen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 30. November 1917,

beschliesst:

1. Die Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen wird ermächtigt, den aus ihren Hilfskassen pensionierten ehemaligen Beamten, ständigen Angestellten und Arbeitern, die in der Schweiz leben, eine einmalige Notunterstützung als Kriegsbeihilfe auszurichten, und zwar:

- Fr. 200 für einen pensionierten Invaliden,
- „ 100 für eine pensionierte Witwe,
- „ 20 für eine pensionierte Waise und
- „ 150 für einen pensionierten Arbeiter.

2. Auf die Notunterstützung haben keinen Anspruch solche Pensionierte, deren Einkommen aus Vermögen oder Nebenverdienst zusammen mit der von den Bundesbahnen ausgerichteten Pension die Maxima der statutarisch möglichen Pension übersteigt (pensionierte Invalide Fr. 4200, Witwen Fr. 2100, Waisen Fr. 420, pensionierte Arbeiter Fr. 912. 50), in Zweifelsfällen entscheidet hierüber endgültig die Generaldirektion.

3. Für die Ausrichtung der Notunterstützung im Sinne der Ziffern 1 und 2 hiervor wird der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen ein Kredit von Fr. 1,200,000 auf Betriebsrechnung bewilligt.

4. Der Bundesrat und die Generaldirektion werden mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

5. Gegenwärtiger Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ausrichtung einer einmaligen Notunterstützung an die pensionierten ehemaligen Beamten, ständigen Angestellten und Arbeiter der schweizerischen Bundesbahnen. (Vom 30. November 1917.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	821
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1917
Date	
Data	
Seite	689-698
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 560

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.